

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

und

dem **BKK-Landesverband NORDWEST** sowie  
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** als  
**Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**,

wird folgender

### **36. Nachtrag**

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

**Hinweis:** Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

**Die Anlage H wird mit Wirkung ab dem 01.01. 2015 wie folgt neu gefasst:**

**Hamburg, den 27.05.2015**

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
BKK-Landesverband NORDWEST  
zugleich für die SVLFG als LKK

## Anlage H

**zum Gesamtvertrag zwischen der KVH  
und dem BKK-Landesverband NORDWEST sowie  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

**vom 18. April 1996  
in der Fassung des 36. Nachtrages vom 27.05.2015**

## Vereinbarung

über die  
Vergütung der ärztlichen Leistungen  
im Rahmen des Mammographie-Screenings  
in der gesetzlichen Krankenversicherung

### **§ 1 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Mammographie Screening erfolgt entsprechend der Maßgabe des EBM, Kapitel 1.7.3 und Kapitel 40, Abschnitt 40.16 EBM außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung zu Preisen der jeweils gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung.
- (2) Für die Kosten der Leistungserbringung gilt Abschnitt 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM. Die Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Mit der vorstehenden Vergütungsregelungen sind alle Kosten, die zusätzlich zu den Kosten der Leistungserbringung des Mammographie-Screenings entstehen, abgegolten. Davon ausgenommen sind Kosten der zentralen Stelle und die Wegepauschalen.
- (4) Die Leistungen werden über die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg abgerechnet.

### **§ 2 Definition der Teilnahme**

Als Teilnehmerin am Mammographie-Screening gilt die anspruchsberechtigte Frau im Alter zwischen 50 und 69 Jahren, die aufgrund der Einladung der Zentralen Stelle in der Screening Einheit die Mammographie nach Nr. 01750 EBM hat durchführen lassen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.04.2006 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.